

# Gesetzblatt

## für die Freie Stadt Danzig

Nr. 88

Ausgegeben Danzig, den 5. November

1923

**Inhalt.** Verordnung über die Auszeichnung von Waren in Danziger Gulden und Reichsmark (S. 1185).  
Verordnung betreffend die Umstellung bestehender Gesetze auf den Gulden (S. 1185). — Aufbringung der Kosten für die  
Handwerkskammer (S. 1186). — Verordnung zur Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen  
(S. 1186). — Verordnung zur Anpassung der Gesetze betreffend den gewerblichen Rechtsschutz an die wertbeständige  
Rechnungseinheit (S. 1187). — Druckfehlerberichtigungen (S. 1188).

595

### Verordnung

über die Auszeichnung von Waren in Danziger Gulden und Reichsmark. Vom 3. 11. 1923.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1067) wird folgendes verordnet:

#### § 1.

Wer entgegen der Vorschrift des § 5 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1067) Preise in anderen Rechnungseinheiten als in Danziger Gulden und Pfennigen oder in Reichspapiermark auszeichnet oder Waren in anderen Rechnungseinheiten zum Verkauf stellt, wird mit Geldstrafe bis zu 2000 Gulden bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher für gewerbliche Leistungen, welche handwerksmäßig erfolgen, im Gast- und Schankwirtsgewerbe, bei der Veranstaltung von irgendwelchen Lustbarkeiten oder bei öffentlichen Verkehrsunternehmungen jeglicher Art Preise in anderen Rechnungseinheiten als in Danziger Gulden und Pfennigen oder in Reichspapiermark auszeichnet oder verlangt.

#### § 2.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 3. November 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Frank.

596

### Verordnung

betreffend die Umstellung bestehender Gesetze auf den Gulden. Vom 27. 10. 1923.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1067) wird folgendes verordnet:

#### Artikel I.

Das Quellenschutzgesetz vom 14. 5. 08 (Ges.-S. S. 105) wird wie folgt geändert:

Im § 22 und in der dazu gehörigen Tabelle werden die Worte „Mark“ ersetzt durch „Gulden“.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 13. 11. 1923).

## Artikel II.

Das Gesetz über Landeskulturbehörden vom 3. 6. 19 (Ges. S. S. 101) wird wie folgt geändert:

Im § 16, Ziffern 9, 10 und 11 und im letzten Absatz werden die Worte „Mark“ ersetzt durch „Gulden“.

## Artikel III.

Das Gesetz über das Kostenwesen in Auseinandersetzungsachen vom 24. 6. 75 (Ges. S. S. 395) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2, Ziffern 1, 2 und 3  
im § 3  
im § 4, Ziffer 3 und  
im § 7, Ziffer 3
- } werden die Worte „Mark“ ersetzt durch „Gulden“.
2. Im § 2, Ziffer 4 ist der Hinweis „(§§ 8 ff., § 15)“ zu streichen.
  3. Die §§ 8 bis 14 sind zu streichen.
  4. Im § 15 ist hinter dem Worte „bemessen“ anstatt des Kommas ein Punkt zu setzen und der Rest des Absatzes zu streichen.

## Artikel IV.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 27. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.  
Sahm. Ziehm.

597

**Aufbringung der Kosten für die Handwerkskammer.**

Vom 1. 11. 1923.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923, Gesetzblatt S. 1067 — wird der Absatz 2 der Bekanntmachung betr. Aufbringung der Kosten für die Handwerkskammer vom 14. 9. 1906 — Amtsblatt Nr. 38 S. 334 — unter Aufhebung der Bekanntmachung des Senats vom 10. 4. 1923 — Staatsanzeiger S. 270 — dahin abgeändert, daß vom 1. November 1923 ab für jeden Meister bezw. Betriebsleiter . . . . . 10.— Gulden für jeden Gesellen (außer dem etwaigen Betriebsleiter) . . . . . 5.— „ für jeden Lehrling . . . . . 2.50 „ in Ansatz zu bringen sind, sodaß z. B. der Einheitsatz für einen Betrieb, der 4 Gesellen und 2 Lehrlinge beschäftigt  $10 + 20 + 5 = 35$  Gulden beträgt.

Danzig, den 1. November 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.  
Dr. Ziehm. Dr. Frank.

598

**Verordnung**

zur Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. Vom 1. 11. 1923.

Auf Grund des § 9, Abs. 2 des Gesetzes über die wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1067) wird unter Aufhebung des Gesetzes vom 11. September 1923 (Gesetzbl. S. 955) folgendes verordnet:

## Artikel I.

Der § 12 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) wird wie folgt geändert:

Es treten:

- in Ziffer 1 an Stelle der Worte „50 000 Mark“ die Worte „60 000 Gulden“ und an Stelle der Worte „3000 Mark“ die Worte „4000 Gulden“,  
 in Ziffer 2 an Stelle der Worte „150 000 Mark“ die Worte „180 000 Gulden“ und an Stelle der Worte „9000 Mark“ die Worte „12 000 Gulden“,  
 in Ziffer 3 an Stelle der Worte „10 000 Mark“ die Worte „12 000 Gulden“.

#### Artikel II.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 1. November 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.

599

### Verordnung

zur Anpassung der Gesetze betr. den gewerblichen Rechtsschutz an die wertbeständige Rechnungseinheit.  
 Vom 1. 11. 1923.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 — Gesetzblatt Seite 1067 — wird folgendes verordnet:

#### Artikel 1.

Das Gesetz betr. Erfindungen und Warenzeichen vom 14. Juli 1921 — Gesetzblatt Seite 90 — wird wie folgt geändert:

1. in den §§ 8 Absatz 2, 10 und 17 treten anstelle der Worte „50 Mark“ die Worte „40 Gulden“.
2. In § 18 Absatz 2 sind die Worte „50 Mark“ durch die Worte „40 Gulden“ und die Worte „10 Mark“ durch die Worte „5 Gulden“ zu ersetzen.

#### Artikel 2.

Das Gesetz über Muster und Modelle vom 14. Juli 1921 — Gesetzblatt Seite 96 — wird wie folgt geändert:

In § 8 tritt anstelle des Wortes „Mark“ das Wort „Gulden“.

#### Artikel 3.

Die Bestimmungen über die Führung der Musterrollen sowie über die Weiterführung der bei den Amtsgerichten verhandelten Musterrgister vom 23. September 1921 — Gesetzblatt S. 193 — werden wie folgt geändert:

In § 8 treten anstelle der Worte „50 Mark“ die Worte „40 Gulden“.

#### Artikel 4.

Das Gesetz über den Beitritt der Freien Stadt Danzig zu dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken vom 25. Mai 1923 — Gesetzblatt Seite 616 — wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 2 treten anstelle der Worte „15 000 Mark“ die Worte „75 Gulden“.

#### Artikel 5.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 1. November 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Biehm.

Dr. Frank.

600

**Druckfehlerberichtigung.**

In der Verordnung zur Anpassung des Einkommen- und Körperschaftssteuergesetzes usw. an die wertbeständige Rechnungseinheit vom 26. 10. 1923 ist zu setzen:

a) auf Seite 1122 des Gesetzblattes für 1923 im § 13 Ziffer 3 statt „1½ v. L.“: „1 v. L.“  
und in

Ziffer 4 statt „2500 Gulden“: „25 000 Gulden“,

b) in § 22 (S. 1123) statt „§ 5“: „§ 4“,  
statt „22. 11. 22“: „24. 11. 22“,  
statt „S. 510“: „S. 516“,

c) in § 25 (S. 1124) statt „1,30 Gulden“: „1,25 Gulden“.

Danzig, den 20. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Volkmann.

601

**Druckfehlerberichtigung.**

In der Verordnung zur Änderung der Postordnung Gesetzbl. Nr. 86 muß es auf Seite 1168 und 1169 im Kopf in Spalte 4 nicht Danziger Gulden, sondern Danziger „Pfennigen“ heißen.